**Karl Mays Ende.**

* Mannheim, 14. April.

Ueber die moralische Hinrichtung des „Jugendschriftstellers“ Karl May vor dem Charlottenburger Schöffengericht haben wir gestern schon kurz berichtet. In Anbetracht der großen Bedeutung der Sache für die weiteste Oeffentlichkeit sei es uns gestattet, im folgenden dem ausführlichen Verhandlungsbericht Raum zu geben, der uns gestern aus Charlottenburg zuging. Er meldet uns unterm 12. April:

Ein interessanter Beleidigungsprozeß wurde heute mittag vor dem Schöffengericht Charlottenburg verhandelt. Angeklagt war der Redakteur des „Bund“, des Organs der gelben Gewerkschaften, Rudolf Lebius-Berlin, der im Beistand des Rechtsanwalts Paul Bredereck-Berlin erschien. Als Kläger war der bekannte „Schriftsteller“ Karl May-Dresden persönlich anwesend. Karl May ist ein mittelgroßer Mann mit interessanten Gesichtszügen, langem, graumeliertem Haar und weißem Schnurrbart. Den Gegenstand der Privatklage bildet ein Brief, den der Angeklagte Lebius an die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt in Weimar gerichtet hat, und in dem von dem Privatkläger Karl May behauptet wurde, er sei ein „geborener Verbrecher“. Der Brief bezieht sich auf eine Aussprache, die Lebius vorher mit der geschiedenen Frau Mays, Frau Emma May, gehabt hatte. May hatte seiner geschiedenen Frau eine monatliche Apanage von 250 Mark ausgesetzt. Als dann Frau May mit Lebius in Verbindung trat, wurde ihr dieser Zuschuß entzogen. Lebius erbot sich darauf, Frau May monatlich 100 Mark Zuschuß zu zahlen. Die Freundin der Frau May, die Opernsängerin Fräulein vom Scheidt, versuchte nun Frau May mit ihrem Gatten wieder zu versöhnen. Daraufhin schrieb der Angeklagte Lebius den unter Anklage stehenden Brief. Die Anklage lautete auf formale Beleidigung nach § 185 St.-G.-B.

Vert. R.-A. Bredereck stellt zu Beginn der Verhandlung folgenden Beweisantrag: Wenn auch die Privatklage nur auf Grund des § 185 St.-G.-B. erhoben worden ist, so komme doch für das Strafmaß in Betracht, aus welchen Motiven die Beleidigung erfolgt sei, und ferner, ob die Behauptung, Karl May sei ein geborener Verbrecher, gerechtfertigt sei oder nicht. Karl May sei mit 6 Wochen Gefängnis, mit 4 Jahren Zuchthaus und mit 4 Jahren schweren Kerkers vorbestraft. Er habe im Erzgebirge eine Räuberbande gebildet, die jahrelang die Einwohnerschaft in Aufregung versetzt habe. Außerdem habe er literarischen Diebstahl begangen. Es werde auf das bestimmteste behauptet, daß May eine Laufbahn hinter sich habe, nach der ihn jeder gebildete Mann als „Verbrecher“ bezeichnen müsse. Schon auf dem Seminar habe er eine Uhr und eine Meerschaumpfeife gestohlen und sei dafür zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die weitere Strafe betraf einen Einbruchsdiebstahl in einen Uhrenladen, wofür May mit vier Jahren Kerker bestraft wurde. Im Jahre 1896 [1869] wurde May aus dem Gefängnis entlassen und habe dann eine Anzahl weiterer Diebstähle begangen. Er verband sich mit einem Deserteur namens Kruegel und bildete im Erzgebirge eine Räuberbande, die die Einwohner in größte Aufregung versetzte. Die Räuberbande konnte nur mit Hilfe des Militärs aufgehoben werden. Damals gelang es May, zu entkommen. Er hatte nämlich unter seinen zahlreichen geraubten Sachen die Uniform eines Gefängnisbeamten. Diese zog er an, band seinen Genossen Kruegel und führte ihn gefesselt als seinen Gefangenen durch die Soldaten hindurch. Kruegel wurde gefangen genommen und zunächst zu vier Jahren Festung und später zu 22 Jahren Zuchthaus verurteilt. Karl May flüchtete nach Mailand. Hier verriet er im Fieber seine Verbrechen und wurde nach Deutschland ausgeliefert, wo er zu 4 Jahren Zuchthaus und zwei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde.

Das sind die wesentlichen Strafen, die aus der Jugend des Privatklägers festgestellt werden sollen. Was er als literarischer Verbrecher getan hat, soll hier garnicht erwähnt werden. – Vert. R.-A. Bredereck beantragt, die Akten der Amtshauptmannschaft Dresden herbeizuschaffen, aus denen sich die Richtigkeit der mitgeteilten Vorstrafen ergeben werde. Weiter nahm er für den Angeklagten den § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) in Anspruch und erhob Widerklage wegen eines Ausdrucks, den Karl May in einem Briefe gebraucht habe, dahingehend, Lebius sei ein Schuft. – Vors.: Wenn jemand zehn Jahre im Zuchthaus gesessen hat, so darf das doch nicht gesagt werden. (Zum Privatkläger May): Wollen Sie die Strafen zugeben? – Privatkläger May: Ich habe das, was mir hier vorgeworfen wird, nicht getan. Wenn das der Fall wäre, wäre ich nicht mehr am Leben; denn wenn ich mit solchen Vorwürfen durchs Leben gehen sollte, hätte ich schon längst den Revolver gebraucht. – Vors.: Wollen Sie sich nicht eingehender zu den Strafen äußern? – Privatkläger May: Nein! Ich bin vorbestraft, aber das, was mir hier vorgeworfen wird, habe ich nicht getan. – Vors.: Also Sie bestreiten, daß die hier vorgetragenen Strafen von Ihnen verbüßt worden sind? – Privatkläger May: Ich will hier nichts sagen, was mir in meinem späteren Prozeß schaden könnte. – Vert. R.-A. Bredereck: Gibt der Privatkläger zu, daß er Räuberhauptmann gewesen ist? – Karl May: Das ist nicht wahr! – Vert. R.-A. Bredereck: Es handelt sich hier um keine persönliche Beleidigung. Der Privatkläger ist ein bekannter Jugendschriftsteller und es liegt deshalb ein öffentliches Interesse vor. Der Privatkläger ist nicht ein Herr Hinz oder Kunz, sondern ein auf dem Gebiete der Jugendliteratur bekannter Mann. Deshalb beantrage ich, daß die von mir angebotenen Beweise erhoben werden. – Privatkläger Karl May: Ich habe für die Jugend nichts geschrieben außer den sechs

Büchern, die bei Speemann erschienen sind. Ich schreibe für sehr erwachsene Leute und bin ein Christ und gottesgläubiger Mensch. Ich führe meine Leser zum Glauben eben weil ich früher bestraft worden bin. Ich bin nicht bestraft wegen innere Schlechtigkeit. Ich will mich aber darüber nicht auslassen. – Rechtsanwalt Bredereck: Der Privatkläger hat zunächst unsittliche Bücher geschrieben. Erst als er sah, daß mit Unsittlichkeiten kein so großes Geschäft zu machen ist, hat er sich auf die Tugend geworfen, und zwar bevorzugt er die katholische Literatur. Von der katholischen Presse ist May deshalb gelobt und gepriesen worden. Es ist deshalb interessant, daß May evangelischen Glaubens ist. Aus allen diesen Gründen muß gestattet werden, das ganze Beweismaterial aufzurollen. – Vorsitzender, Amtsrichter Wessel: Weshalb wurde denn der Brief überhaupt geschrieben?

Angekl. Lebius: Es wäre wünschenswert, wenn endlich einmal Klarheit geschaffen würde. In ganz Deutschland sind jetzt Prozesse von Karl May anhängig gemacht worden. May bestreitet das gegen ihn Vorgebrachte, und dann schreiben wieder 100 Zeitungen in Deutschland, May ist verleumdet worden. – Vors.: Weshalb brauchten Sie denn überhaupt der Opernsängerin zu schreiben? – Angekl. Lebius: Ich bin von May durch Prozesse verfolgt worden und deshalb zu der ersten Frau Mays gegangen, um mir Prozeßmaterial zu holen. Als May dies bekannt wurde, entzog er der Frau die 250 Mark monatlichen Zuschuß. Ich habe ihr darauf monatlich 100 Mark gegeben. Die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt wollte darauf zwischen den früheren Ehegatten vermitteln. Hierauf schrieb ich ihr diesen Brief. – Vors.: Daß Sie der Frau monatlich 100 Mark gaben, ist ja sehr edel … - Karl May (unterbrechend): Es ist ja alles nicht wahr: 200 Mark hat er ihr aufgezwungen und jetzt soll sie sogar 300 Mark wieder zurückzahlen. – Angekl. Lebius: Jedes Wort, das Herr May sagt, ist unwahr.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zurück, wie man annimmt, um über die Beweisanträge zu beraten. Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende jedoch sofort das Urteil, das auf 15 Mark Geldstrafe lautete. – Rechtsanwalt Bredereck: Ich habe bisher nur zu den Beweisanträgen gesprochen und ich habe mir ausdrücklich vorbehalten, zu der Anklage selbst noch eingehend zu plaidieren. Zu meinem Schlußplaidoyer habe ich noch nicht das Wort erhalten. – Vors.: Dann will ich das Urteil noch einmal aussetzen. – Privatkläger Karl May: Ich denke, es ist eben das Urteil verkündet worden. – Vors.: Es ist kein Urteil verkündet worden. Was haben Sie noch zu sagen? Sie können sich doch nur auf den Brief beziehen, der die Beleidigungen enthält. – Rechtsanwalt Bredereck führt nunmehr zur Verteidigung aus, daß er für seinen Klienten den Schutz des § 193 in Anspruch nehme. Karl May wandte sich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause der Schriftstellerei zu. Aber auch hier konnte er das Stehlen nicht lassen, und ein angesehenes Blatt nenne Karl May einen „literarischen Dieb“. Er habe über Asien, Amerika und Afrika geschrieben, ohne daß er jemals Deutschland verlassen habe. In seinem Hause habe er ein Museum eingerichtet, das von Fürstlichkeiten besucht werde. Unter diesen Umständen müsse man doch in Betracht ziehen, ob der Ausdruck, daß dieser Mensch ein geborener Verbrecher sei, eine Beleidigung enthalte. Auch ohne Eingehen auf die Beweisanträge beantrage er die Freisprechung.

Angekl.: Lebius: Ich bitte, die Akten über Karl May bei der Amtshauptmannschaft in Dresden einzufordern. In diesen wird sich ein Brief des Polizeipräsidenten von Dresden befinden. In diesem Briefe wird Karl May ein „literarischer Hochstapler“ genannt. Dieses sei geschehen, weil Karl May an die Redaktion des Dresdener Adreßbuches das Ansuchen richtete, ihn als Doktor Karl May aufzunehmen; er habe seinen Doktor in Frankreich, nach späteren Angaben in Amerika gemacht. Ferner werde sich dort ein Brief der Schwester des Königs befinden, in welchem sie unter anderem schreibt: „Lieber Herr May! Morgen kommt die Fürstin ….. durch Dresden und wird Sie besuchen. Zeigen Sie ihr die von Ihnen gesammelten Schätze!“ Dabei sei Karl May zu dieser Zeit noch niemals außerhalb Deutschlands gewesen und habe deshalb auch keine Sammlung anlegen können. – Privatkläger Karl May: Ich bitte, mir ein bis zwei Stunden Zeit zu geben, um meine Ausführungen zu machen. Nach dem, was hier vorgebracht und was mir zur Last gelegt ist, kann ich mich nicht kürzer fassen. – Der Vorsitzende ergreift seine Akten und zieht sich mit den Schöffen zur Beratung zurück. – Privatkläger Karl May: Soll ich mir das alles gefallen lassen?

Nach kurzer Beratung verkündete der Vorsitzende Amtsrichter Wessel das Urteil: Der Angeklagte wird freigesprochen, da er nicht erheblich über die Grenzen der Wahrung berechtigter Interessen hinausgegangen ist. Der Brief ist jedenfalls, wie aus anderen Stellen hervorgeht, in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben worden, deshalb mußte Freisprechung erfolgen.

---

Aus: Mannheimer Volksstimme. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018